

Expansion · Interaktion · Akkulturation

Globalhistorische Skizzen

Band 43

**Das Amerika-Monopol
Vorstellung und Wirklichkeit
des spanischen Kolonialhandels**

Expansion · Interaktion · Akkulturation

Globalhistorische Skizzen

Geschäftsführende Herausgeberinnen und Herausgeber:

Helene Breitenfellner (Wien), Eberhard Crailsheim (Madrid),
Andreas Obenaus (Wien), Philipp A. Sutner (Wien)

Mitherausgeberinnen und Mitherausgeber:

Thomas Ertl (Berlin), Peter Feldbauer (Ratten), Sylvia Hahn (Salzburg),
Bernd Hausberger (Mexiko-Stadt), Andrea Komlosy (Wien),
Thomas Kolnberger (Luxemburg), Jean-Paul Lehnens (Luxemburg),
Gottfried Liedl (Wien), John Morrissey (Baden),
Stephan Nicolussi-Köhler (Innsbruck), Manfred Pittioni (Wien),
Johannes Preiser-Kapeller (Wien), Angela Schottenhammer (Leuven),
Reinhard Schulze (Bern), Birgit Tremml-Werner (Stockholm),
Peer Vries (Amsterdam)

für den Verein zur Förderung von
Studien zur interkulturellen Geschichte,
Pichlergasse 6/8, A-1090 Wien und den
Forschungsschwerpunkt Globalgeschichte der Historisch-
Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien,
Universitätsring 1, A-1010 Wien

Martin Biersack, Eberhard Crailsheim, Klemens Kaps (Hg.)

Das Amerika-Monopol

Vorstellung und Wirklichkeit des
spanischen Kolonialhandels

mandelbaum *verlag*

Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme
Das Amerika-Monopol:
Vorstellung und Wirklichkeit des spanischen Kolonialhandels
Martin Biersack/Eberhard Crailsheim/Klemens Kaps (Hg.) –
Wien: Mandelbaum Verlag, 2024
ISBN 978-3-99136-029-2

© 2024, Martin Biersack (München), Eberhard Crailsheim (Madrid),
Klemens Kaps (Linz)
Alle Rechte vorbehalten
Satz: Marianne Oppel, Weitra
ISBN 978-3-99136-029-2
Lektorat: Helene Breitenfellner

Coverbild: Bucht in Kuba: Isle de Cuba Port St. Jacques, Robert Pepie, 1691, nach:
<https://jcb.lunaimaging.com/luna/servlet/detail/JCB-1-1-501006-115901166:Isle-de-cuba-Port-St--Jacques-> [11.7.2023].

Umschlaggestaltung: Michael Baiculescu, Martin Birkner

Inhalt

- 7 *Martin Biersack / Eberhard Crailsheim / Klemens Kaps*
**Das spanische Amerika-Monopol in der Frühen Neuzeit.
Eine Einleitung**
- Friedrich Edelmayer*
- 27 **Die Meere am Beginn der europäischen Frühen Neuzeit.
Ozeane im exklusiven Einflussbereich der spanischen und
portugiesischen Monarchien?**
- Eberhard Crailsheim*
- 50 **Ein durchlässiges Handelsmonopol. Reflexionen über die
Exklusivität der spanischen Amerikahändler in der ersten
Hälfte des 17. Jahrhunderts**
- Renate Pieper*
- 85 **Mexiko – Drehscheibe der transozeanischen Handelsströme
im iberischen Imperium**
- Nikolaus Böttcher*
- 103 **Sklavenschmuggel in der Karibik im 17. Jahrhundert**
- Marie Schreier*
- 127 **Panama: Knotenpunkt, Kontaktzone, Konfliktherd**
- Agnes Gebbald*
- 147 **Buchhandelsmonopol. Die Hoheit über das gedruckte Wort
zur Kolonialzeit**
- Birgit Tremml-Werner*
- 165 **Zwischen Manila und dem Indischen Ozean. Verbindungen,
Akteure und der Salpeterhandel (1640–1780)**

Klemens Kaps

- 188 **Jenseits von *naturales* und *extranjeros*: Transregionale Perspektiven auf den Kolonialhandel am Brennpunkt Cádiz im 18. Jahrhundert**

Martin Biersack

- 218 **Schmuggel, klandestine Netzwerke und Verschwörungstheorie. Transnationaler Handel in Chile am Vorabend der Unabhängigkeit**

- 239 **Autorinnen und Autoren**

Das spanische Amerika-Monopol in der Frühen Neuzeit

Eine Einleitung

Martin Biersack / Eberhard Crailsheim / Klemens Kaps

Der Begriff des ‚Amerika-Monopols‘ (*monopolio*) bezieht sich gemeinhin auf ein System an Institutionen und Normen, die Schifffahrt, Migration und Handel zwischen dem spanischen Festland und den Kolonien in Amerika sowie auf den Philippinen regulierten. Ausgehend von zeitgenössischen Quellen ging der Begriff auch in die historische Forschung ein, wo er bis heute – manchmal mit dem Hinweis auf seine unpräzise Bedeutung – allgemein verwendet wird.¹ Seine weite Verbreitung geht mit einer scheinbaren terminologischen Selbstverständlichkeit einher, sodass sein komplexes semantisches Feld nur selten umfassend und systematisch erörtert wird.² Die grundlegende Funktion dieses ‚Kolonial-‘ oder ‚Amerika-Monopols‘ liegt in der exklusiven Regelung von Handel und Schifffahrt zwischen den spanischen Überseegebieten und dem Königreich Kastilien (nach 1713/14 auch Aragón). Dabei verfolgte die spanische Krone zwei unmittelbare Ziele. Erstens sollten Warenaustausch und Schifffahrt nur zwischen den Kolonien und Spanien erfolgen (nicht mit den Kolonien anderer europäischer Staaten, ebenso wenig zwischen den spanischen Kolonien und auch nicht mit anderen europäischen Ländern, wohl aber mit asiatischen Reichen wie China und Japan). Zweitens sollte der Handel ausschließlich von spanischen Kaufleuten abgewickelt werden.

Diese beiden Prinzipien des ‚Amerika-Monopols‘ entwickelten sich relativ rasch nach der Beanspruchung und Inbesitznahme der weitläufigen amerikanischen Gebiete. Die ersten Schritte der Regulierung von Schifffahrt, Migration und Handel wurden rund ein Jahrzehnt nach

¹ Siehe beispielsweise: Girard 2006 [1932]; García-Baquero 1988; Bernal 2005; Oliva Melgar 2005; Kuethe/Andrien 2014; Hausberger 2019.

² Vgl. Rodríguez Lorenzo 2002.

Kolumbus erster Überfahrt und der Landung auf Hispaniola, dem späteren Santo Domingo (bzw. Saint-Domingue), getätigt. Mit der Gründung der *Casa de la Contratación* in Sevilla im Jahr 1503 schufen die Katholischen Könige eine zentrale Verwaltungsbehörde und ein Handelsgericht, noch bevor ein eigenes königliches administratives Organ für die Überseegebiete eingerichtet worden war. Dieses erfolgte mit der Gründung der *Junta de Indias* im Jahr 1511, aus der dann ein Jahrzehnt später – im Jahr 1524 – nach der Eroberung des Aztekenreichs durch Hernán Cortés der Indienrat (*Consejo de Indias*) hervorging. Die *Casa de la Contratación*, welche dem Indienrat unterstand, entwickelte sich zwar zur zentralen Behörde für das von der königlichen Autorität beanspruchte ‚Monopol‘, verlor aber zunehmend Kompetenzen an das 1543 gegründete Gremium der Amerikahändler (*Universidad / Consulado de Cargadores a Indias*), das durch die Verleihung von königlichen Privilegien (1556) dem mächtigen nordspanischen Konsulat von Burgos gleichgestellt wurde.³

Die wesentlichen Normen des ‚Monopols‘ entstanden schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Eine im Jahr 1504 erlassene *Real Provisión* untersagte Ausländern nicht nur den Handel, sondern überhaupt den Aufenthalt in den spanischen Kolonien. Dies schloss alle spanischen Untertanen jenseits der Territorien der kastilischen Krone aus. Diese Regelung erwies sich als wegweisend, auch wenn die Krone bereits im Jahr 1505 ausländische Kaufleute zu Handelsgeschäften mit der Insel Hispaniola zuließ, solange sie in einem Unternehmen mit spanischen Händlern agierten. Kaiser Karl V. (r. 1520–1556), der in Spanien als König Karl I. regierte (r. 1516–1556), schloss in den 1520er Jahren ausländische Geschäftsleute vom Transatlantikhandel mit Hispanoamerika aus, machte jedoch Ausnahmen für die Untertanen des Herrschers in den weitläufigen Gebieten jenseits der spanischen Monarchie – was alle Untertanen des Heiligen Römischen Reichs ebenso einschloss wie Flamen und Neapolitaner. Zudem wurden genesische Kaufleute explizit zum ‚Monopol‘ zugelassen, was den Beginn der fast zweihundertjährigen spanisch-genesischen Allianz in Finanzen, Handel und Seefahrt darstellt.⁴

Diese Durchlässigkeit des ‚Amerika-Monopols‘, die es de facto zu einem eher offenen transterritorialen Geschäftsfeld machte, wurde ab Ende der 1530er Jahre revidiert. Bis zur Jahrhundertmitte wurden

³ Pieper 2023, 62; Martínez Shaw/Alfonso Mola 2005, 52.

⁴ Herrero Sánchez 2005; García-Baquero 2003, 75–82; Bernal 2005, 125–135.

alle jene königlichen Verfügungen aufgehoben, die ausländischen – also nicht-spanischen – Kaufleuten den Zugang zum Kolonialhandel erlaubt hatten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts folgten dann Bestimmungen, die auch die indirekte Partizipation nicht-spanischer Geschäftsleute durch Kreditfinanzierung, den Rekurs auf Vermittler und Korrespondenten sowie die Eigentümerschaft von Schiffen verhindern sollten.⁵

Parallel zu der institutionellen und sozialen Ausgestaltung des ‚Monopols‘ kam es auch zur Festlegung der räumlichen Ordnung von Schifffahrt und Handelsströmen, die im Spanischen als *Carrera de Indias* bezeichnet wird: So mussten alle Warenexporte von Spanien aus von Sevilla verschickt und alle Importe aus den Kolonien dorthin gebracht werden. Das Prinzip des ‚einigen Hafens‘ wurde nur durch Zwischenhalte in den Häfen der Bucht von Cádiz – wie Sanlúcar de Barrameda, Puerto de Santa María und Cádiz – sowie auf Teneriffa zum Laden von Waren und für die Versorgung mit Wasser und Proviant ergänzt. Von Sevilla aus verlief eine genau vorgegebene Route über den Guadalquivir und die Bucht von Cádiz bis auf die Kanarischen Inseln und dann über den Atlantik bis zu den Kleinen Antillen, welcher die Handelsschiffe zu folgen hatten. Innerhalb dieses räumlichen Organisationsprinzips legte die spanische Krone seit 1564 fest, dass der Warentransport verpflichtend in geschlossenen Flottenverbänden (*flotas* bzw. *galeones*) abzulaufen hatte, sodass alle Handelsschiffe gemeinsam und in Begleitung von Kriegsschiffen in beiden Richtungen über den Atlantik segelten. Der Konvoi nach Neuspanien (*flotas*) steuerte nach Passage der Kleinen Antillen und einem Aufenthalt in den spanisch regierten Karibikhäfen Havanna und Santo Domingo das neuspanische Veracruz an. Der zweite Konvoi (*galeones*) segelte zu den Häfen in Tierra Firme – Cartagena de Indias und Portobelo – und verband Spanien über die mittelamerikanische Landenge mit Peru. Nur wenige Jahre später – ab 1571 – wurden auch die Philippinen in die *Carrera de Indias* integriert, indem die sogenannte Manila-Galeone zwischen dem neuspanischen Pazifikhafen Acapulco und der philippinischen Hauptstadt Manila verkehrte und – anders als beim Transatlantikhandel – in ihrem Transportvolumen beschränkt war.⁶

Ab dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts war die normative und institutionelle Ordnung des ‚Amerika-Monopols‘ fixiert, was – Horst

⁵ García-Baquero 2003, 83.

⁶ Hausberger 2019, 141–143.

Pietschmann zufolge – die Etablierung und Aufrechterhaltung imperialer Herrschaft Spaniens in den Amerikas strukturierte.⁷ Dies umfasste neben der sicherheitspolitisch motivierten Kontrolle über die Bewegung und Ansiedlung von Menschen in den Kolonien auch die konfessionelle Homogenität bzw. Hegemonie des Katholizismus sowie die Abwicklung der Edelmetalllieferungen von Peru und Mexiko nach Spanien, die nicht zuletzt zu einem beachtlichen Ausmaß an den spanischen Fiskus gingen. Dementsprechend wird auch manchmal von einem fiskalisch induzierten Monopol gesprochen.⁸

Mit diesen Zielsetzungen in engem Zusammenhang steht einerseits die Sicherung politischer Souveränität durch die staatliche Kontrolle des Handels zwischen Kolonien und Mutterland. Andererseits sollte damit auch das ökonomische und militärische Eindringen der geopolitischen Rivalen der Niederlande und Englands in den beanspruchten imperialen Raum in den Amerikas verhindert werden. Die Gewinne aus dem Bergbau und dem Handel mit Amerika sollten nach Spanien fließen und dort nicht nur der Krone zugutekommen, sondern auch die Prosperität der spanischen Kaufleute und die Leistungsfähigkeit der Handelsmarine sicherstellen. Dieses Ziel gewann im Zuge der wachsenden Nachfrage der hispanoamerikanischen Bevölkerung nach aus Europa eingeführten Waren, der Krise der spanischen Gewerbeherzeugung sowie des Bedeutungsverlusts spanischen Handels- und Finanzkapitals an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert an Bedeutung.

Das ‚Amerika-Monopol‘ war keineswegs eine gleichbleibende Ordnung, sondern unterlag auch nach dem 16. Jahrhundert fortwährenden Veränderungen. Dabei erfuhr die Ausgestaltung des ‚Monopols‘ in sozialer Hinsicht deutlich häufigere und tiefgreifendere Veränderungen als in Bezug auf seine Raumordnung. Dies betraf vor allem den komplexen Bereich der Einbürgerungen (Naturalisierungen), für die eine Reihe sozialer, religiöser und wirtschaftlicher Kriterien erfüllt sein mussten: Eheschließung mit einem spanischen Untertan/einer spanischen Untertanin, zunächst zehnjähriger, seit 1608 zwanzigjähriger Wohnsitz in Spanien, davon zehn Jahre mit eigenem Hausbesitz, keine wirtschaftlichen Verbindungen mit dem Herkunftsland und seinen in der spanischen Monarchie ansässigen Untertanen, katholische Konfession oder Konversion zu selbiger und der Besitz von Liegenschaften im Wert von 4000 *ducados*. Damit in Zusammenhang stand der seit

⁷ Pietschmann 2013.

⁸ García-Baquero González 1988, 99, 184.